

„In der öffentlichen Diskussion über den Fall Wirecard wird die Rolle der Abschlussprüfung und der Aufsicht über Abschlussprüfer kritisch hinterfragt“, heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) vom 31.8.2020. Die WPK schlage in diesem Zusammenhang vor, *WP/WPG*, die als Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse tätig sind, sollten sich bei berechtigtem Interesse zu der von ihnen durchgeführten Abschlussprüfung äußern und verteidigen dürfen (insoweit Aufhebung ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht). Dringend erforderlich sei, dass der *deutsche Gesetzgeber* die zuständigen Behörden nach Art. 7 und 12 VO (EU) 537/2014 benennt, an die Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, die in der Verordnung vorgesehenen Mitteilungen richten können. *Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und WPK* sollte jeweils ermöglicht werden, bei öffentlichem Interesse über die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens berichten zu können. Des Weiteren sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass APAS und WPK auch über wesentliche rechtskräftige berufsaufsichtliche Maßnahmen von APAS und WPK unter Nennung des Namens gegenüber der Öffentlichkeit berichten dürfen (insoweit Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht beider Aufsichtsstellen). Aus der Perspektive des öffentlichen Interesses wäre die Einführung strengerer Regelungen für die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers nur angezeigt, wenn diese dazu beitragen könnten, Fälle wie Wirecard in Zukunft zu vermeiden und diese Regelungen auch im Übrigen angemessen sind. Nicht ersichtlich sei, wie ein *Beratungsverbot* zur Aufdeckung eines mit krimineller Energie begangenen Betrugs beitragen soll. Zweifelhaft sei auch, ob ein *häufigerer Wechsel des Abschlussprüfers (Rotation)* zur Aufdeckung vergleichbarer Betrugsfälle beitragen könnte. Auch die diskutierte *Erhöhung der gesetzlichen Haftungsobergrenze für Abschlussprüfungen* sei kontraproduktiv, selbst wenn sie auf Unternehmen von öffentlichem Interesse beschränkt bliebe. – S. dazu auch die Erste Seite von *Quick* in BB 34/2020. – Bei einer Sondersitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 31.8./1.9.2020 wurde die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung des Bilanzskandals bei Wirecard beschlossen (BZ 2.9.2020, 1).



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IASB: Abschluss der zweiten Phase der IBOR-Reform

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat seine Reaktion auf die laufende Reform der Interbanken-Angebotszinssätze (IBOR) und anderer Zinssatz-Benchmarks mit der Herausgabe von Änderungen an den IFRS-Standards abgeschlossen. Die Änderungen zielen darauf ab, Unternehmen dabei zu helfen, Investoren nützliche Informationen über die Auswirkungen der Reform auf die Jahresabschlüsse dieser Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Änderungen ergänzen diejenigen, die 2019 herausgegeben wurden, und konzentrieren sich auf die Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse, wenn ein Unternehmen als Ergebnis der Reform den alten Zinssatz-Benchmark durch einen anderen Zinssatz ersetzt. Die Änderungen in dieser letzten Phase beziehen sich insbesondere auf Änderungen der vertraglichen Cashflows, die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften und Offenlegungen. Die zugehörige Pressemitteilung ist unter <https://www.ifs.org> abrufbar. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat bereits einen Entwurf einer Übernahmeempfehlung herausgegeben, welcher bis zum 7.9.2020 unter <http://www.efrag.org/> kommentiert werden kann.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de)

### SASB: Überarbeitung des Rahmenkonzepts und der Geschäftsordnung

-tb- Der Sustainability Accounting Standards Board (SASB) hat am 28.8.2020 Vorschläge zur

Überarbeitung seiner Geschäftsordnung und seines konzeptionellen Rahmenkonzepts veröffentlicht. Das SASB gab im Februar 2017 das bestehende Rahmenkonzept und die Geschäftsordnung heraus. Das Rahmenkonzept legt die grundlegenden Konzepte, Prinzipien, Definitionen und Ziele fest, die den SASB bei seinem Ansatz zur Festlegung der SASB-Standards leiten. Die Geschäftsordnung legt die Richtlinien und Praktiken fest, die vom Standards Board bei der Entwicklung, Herausgabe und Pflege der Standards befolgt werden, und beschreibt diese. Zusammen dienen diese Dokumente als die primären Governance-Dokumente, die die Aktivitäten des Standards Board bei seinen Bemühungen um die Erfüllung des organisatorischen Auftrags des SASB leiten. Stakeholder können nun bis zum 30.11.2020 unter <https://www.globenewswire.com> zu den Überarbeitungen Stellung nehmen.

### DRSC: Stellungnahme an die ESA mit zwei Hauptkritikpunkten

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat seine Stellungnahme an die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) zum Entwurf des fachlichen Regulierungsstandards RTS „ESG Disclosures“ zur Offenlegungs-VO (Delegierter Rechtsakt zur EU-VO 2019/2088) übermittelt. Darin bemängelt das DRSC die fehlende konzeptionelle Grundlage für die im Konsultationsentwurf vorgeschlagenen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen informieren sollen. Zum einen fehle es an der Auseinandersetzung mit den Adressaten dieser Angaben und deren Informationsbedürfnissen. Zum anderen werde der Wesentlich-

keitsgrundsatz in den vorgeschlagenen Anforderungen außer Kraft gesetzt. Darüber hinaus kritisiert das DRSC die generelle Vorgehensweise von Europäischer Kommission und Aufsichtsbehörden. Es werden Transparenzpflichten für Unternehmen geschaffen, die nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung fallen. So würden auf Level II-Ebene Anforderungen an Beteiligungsunternehmen definiert, die nicht Gegenstand der Erörterungen auf Level I-Ebene waren. Die inhaltliche Diskussion über die zukünftige Überarbeitung der CSR-RL werde damit durch den RTS vorweggenommen. Für die Übermittlung der DRSC-Position wurde die von den ESA vorgegebene Vorlage genutzt, die unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) heruntergeladen werden kann. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Öffentliche Diskussionsveranstaltungen zum IASB-Entwurf ED/2019/7 – Anmeldungen noch möglich

Das DRSC hat unter Einbindung von Vertretern des IASB und der EFRAG zu zwei alternativen, jeweils vierstündigen öffentlichen Diskussionsveranstaltungen eingeladen. Gegenstand der Veranstaltung wird der IASB-Standardentwurf ED/2019/7 „Allgemeine Darstellung und Angaben“ sein. Anmeldungen für die zwei alternativen Termine sind noch unter [bahrmann@drsc.de](mailto:bahrmann@drsc.de) möglich:

- Montag, der 7.9.2020 oder
- Freitag, der 11.9.2020.

Die Veranstaltungen finden aufgrund der COVID-19-bedingten Einschränkungen *web-basiert* und jeweils in der Zeit von *10 bis 15 Uhr* statt (inkl. einer *Mittagspause* von 12 bis 13 Uhr). Informationen zum IASB-Standardentwurf ED/2019/7